



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 20, Nummer 8, Peitz, den 15. Juni 2011

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jänschwalde

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte mit Anlagen

Seite 2

Gemeinde Teichland

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teichland mit Anlage

Seite 5

Gemeinde Turnow-Preilack

Richtlinie zur Nutzung von Wappen und Flagge der Gemeinde mit Anlagen

Seite 7

Stadt Peitz

Satzung über die Gestaltung des historischen Stadtkerns (Gestaltungssatzung) mit Anlagen

Seite 8

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan „Zitadelle“ gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Seite 13

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuendorf im Bereich der Gemeinde Teichland

Seite 13

Ministerium der Finanzen

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Seite 14

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jänschwalde

Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Erhebung von Elternbeiträgen

für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202)
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6.07.2009 (BGBl. I S. 1696)
- § 17 des zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25 S. 1)
- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160)

hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 19.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Jänschwalde befinden. Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld zusätzlich zu entrichten.
- (3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte an.
- (4) Die Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlung und die Familiengespräche.
- (5) Für Kinder, für die eine Ferienbetreuung oder eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für Ferienbetreuung bzw. Kurzzeitbetreuung von Besucherkindern abzuschließen. Für diese tageweise Betreuung wird ein Pauschalbetrag erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

(2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet.
- (2) Bei Bedarf wird für den Krippen und Kindergartenbereich eine Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten/ Eltern für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.
- (4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben.
- (5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Gemeinde Jänschwalde.
- (7) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.
- (8) Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschulkindern zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats wird der volle Beitrag für Kinder im Kindergartenalter erhoben.

§ 4

Beitragsbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:
 - der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes
- (2) Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtig ist gem. § 1602 BGB nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigten Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 10 %:
 1. Kind (Zählkind)
 - voller Beitrag lt. Tariftabelle
 2. Kind (Zählkind)
 - 90 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle
 3. Kind (Zählkind) und jedes weitere
 - 80 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle

(3) An schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Für diese Tage wird zusätzlich zum Elternbeitrag eine Ferienpauschale erhoben. Diese Pauschale ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Monatsbeitrages während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.

(4) Für BesucherKinder wird ebenfalls ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben.

(5) Bei der Nutzung der zusätzlichen Betreuungszeit ist ein pauschaler Zuschlag zum Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Zuschlages ist abhängig vom Kindesalter und der Dauer der benötigten längeren Betreuung.

(6) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.

(7) Bei freier Aufnahmekapazität können Kinder ohne Rechtsanspruch in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn die Eltern die monatlichen vollen Platzkosten bezahlen. Die Höhe der vollen Platzkosten wird zu Beginn eines jeden Jahres, entsprechend des Haushaltsergebnisses des Vorjahres, neu berechnet und festgesetzt. Diese sind dann als Anlage 4 Bestandteil dieser Satzung.

(8) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird per Bescheid festgesetzt.

(9) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

§ 5

Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung

<i>täglicher Betreuungsumfang</i>	<i>wöchentlicher Betreuungsumfang</i>
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 11 Stunden	bis 55 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

<i>täglicher Betreuungsumfang</i>	<i>wöchentlicher Betreuungsumfang</i>
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.

(3) Die zeitweilige Aufnahme von BesucherKindern ist möglich (max. 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr), wenn in der Kindertagesstätte Aufnahmekapazität vorhanden ist und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindertagesstätte es erlaubt. Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung:

<i>täglicher Betreuungsumfang</i>
bis 6 Stunden
bis 8 Stunden

für Kinder im Grundschulalter:

<i>täglicher Betreuungsumfang</i>
bis 4 Stunden
bis 6 Stunden

(4) Gesetzliche Feiertage und die Schließtage im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag bzw. Schließtag nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(5) Wird an einzelnen Tagen zum Wohle des Kindes eine längere Betreuungszeit als vereinbart benötigt, ist eine längere Betreuung möglich. Die Nutzung dieser zusätzlichen Betreuungszeit wird auf 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt und ist vor Nutzung mit der Kindertagesstätte abzustimmen.

(6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, so wird von den Beitragspflichtigen eine Gebühr in Höhe von 15 Euro je angefangener Stunde festgesetzt. Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne vorherige Absprache gemäß Absatz 5 mit der Kindereinrichtung innerhalb der Öffnungszeit überschritten, ist von den Beitragspflichtigen je angefangener Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen.

§ 6

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das positive Jahreseinkommen der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des letzten Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigte und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.

(2) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld. Nicht angerechnet wird der Darlehensanteil des BAföG.

(3) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen nach dem Eintritt der Einkommensänderung neu errechnet. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

a. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit und nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, sowie bei sonstigen Einkünften i.S.v. § 22 EStG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, sind die Lohn- bzw. Einkommens- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Vorsorgeaufwendungen bzw. die Sozialabgaben, die nachgewiesenen Werbungskosten, die Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG abzugsfähig.

b. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i.S.v. § 22 EStG sind die nachgewiesenen Werbungskosten abzugsfähig.

c. Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.

d. Der Abzug der Werbungskosten, der Sonderausgaben nach § 10 EStG und der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG bedarf der Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder eines Nachweises des Steuerberaters.

(5) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(6) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl. I S. 3194) der nach Absatz 1 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(7) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7 Festsetzung des Beitrages/ Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise.

Geeignete Einkommensnachweise sind:

- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung
- Einkommenssteuerbescheid
- lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstrachweise oder andere geeignete Nachweise.

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.

(4) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung bzw. Reduzierung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde Jänschwalde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde Jänschwalde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Bei einer Reduzierung des Elternbeitrages ist die formale Mitteilung im Amt Peitz maßgebend.

(5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.

(6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

§ 8 Essengeld

(1) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein privatrechtlicher Vertrag mit dem beauftragten Essenslieferanten abzuschließen.

(2) Die Höhe des Essengeldes wird per Beschluss durch die Gemeindevertretung Jänschwalde festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit der Elternbeiträge/ Kündigung

(1) Elternbeiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

(2) Bei Betreuung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Elternbeitragsbescheid zu leisten.

(3) Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde Jänschwalde.

(4) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges im Amt Peitz maßgebend.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(6) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/ oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

§ 10 Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

(1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 11 Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 12 Zwangsverfahren

Rückständige Elternbeiträge und Essengeldzahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita-Gesetz, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 28.11.2000; die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita-Gesetzes, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 20.11.2001 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge in der Kita „Lutki“ Jänschwalde am 26.01.2006 außer Kraft.

Peitz, den 23.05.2011

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage 1: Gebührentabelle
Anlage 2: Besucherkinder
Anlage 3: zeitweilige Verlängerung der Betreuungszeit
Anlage 4: Volle Platzkosten

Anlage 1: Gebührentabelle Kita "Lutki" Jänschwalde

anzurechnendes Jahreseinkommen der Eltern	anzurechnendes Monatseinkommen der Eltern	1. Zählkind										
		Kinderkrippe				Kindergarten				Hort		
bis		4 Std.	6 Std.	8 Std.	11 Std.	4 Std.	6 Std.	8 Std.	11 Std.	2 Std.	4 Std.	6 Std.
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
unter 12.000	unter 1.000	12,00	18,00	24,00	30,00	10,00	16,00	22,00	28,00	6,00	8,00	10,00
ab 12.000	ab 1.000	15,00	21,00	28,00	34,00	11,00	18,00	24,00	31,00	7,00	10,00	12,00
ab 15.000	ab 1.250	21,00	30,00	39,00	48,00	15,00	24,00	33,00	41,00	10,00	14,00	18,00
ab 18.000	ab 1.500	29,00	41,00	52,00	63,00	20,00	31,00	42,00	53,00	14,00	19,00	24,00
ab 21.000	ab 1.750	39,00	53,00	67,00	81,00	25,00	39,00	53,00	67,00	18,00	25,00	32,00
ab 24.000	ab 2.000	49,00	66,00	83,00	100,00	30,00	47,00	64,00	81,00	22,00	31,00	40,00
ab 27.000	ab 2.250	61,00	81,00	102,00	122,00	36,00	56,00	77,00	97,00	27,00	38,00	50,00
ab 30.000	ab 2.500	74,00	98,00	123,00	145,00	43,00	66,00	90,00	114,00	33,00	46,00	60,00
ab 33.000	ab 2.750	88,00	116,00	144,00	171,00	50,00	77,00	105,00	132,00	39,00	55,00	72,00
ab 36.000	ab 3.000	104,00	135,00	168,00	198,00	57,00	89,00	120,00	152,00	45,00	65,00	84,00

Anlage 2: BesucherKinder (gem. § 4 Abs. 4)

	<i>Kinderkrippe</i>	<i>Kindergarten</i>
bis 6 Std. täglich	5,00 Euro	4,00 Euro
bis 8 Std. täglich	8,00 Euro	6,00 Euro
	<i>Hort</i>	
bis 4 Std. täglich	3,00 Euro	
bis 6 Std. täglich	5,00 Euro	

Anlage 3: zeitweilige Verlängerung der Betreuungszeit (gem. § 4 Abs. 5)

	<i>Kinderkrippe</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Hort</i>
pro Stunde	2,00 Euro	1,50 Euro	1,00 Euro

Anlage 4: Volle Platzkosten (gem. § 4 Abs. 7)

anhand des Haushaltsabschlusses 2009

Altersgruppe / Vertragszeit	Gesamtkosten pro Kind / Monat / Euro
KK bis 6 Std. / Tag	208,02
KK über 6 Std. / Tag	248,54
KG bis 6 Std. / Tag	135,36
KG über 6 Std. / Tag	156,32
Hort bis 4 Std. / Tag	104,62
Hort über 4 Std. / Tag	171,52

abschließend beschlossen. Anschließend wurde der Flächennutzungsplan zur Genehmigung beim Landkreis Spree-Neiße als Höhere Verwaltungsbehörde eingereicht.

Innerhalb des Genehmigungsverfahrens ergab die Prüfung aller Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde, dass auf Grund von Ergänzungen formeller Art im Text der amtlichen Bekanntmachung für die öffentliche Auslegung vom 19.10.2009 bis einschließlich 20.11.2009 die öffentliche Auslegung wiederholt werden muss.

Im Bekanntmachungstext werden nunmehr die vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen mit ihrem jeweiligen Belang einzeln aufgeführt.

Zur öffentlichen Auslegung gelangt der in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 09.11.2010 beschlossene Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand: Oktober 2010), in den bereits Änderungen infolge der öffentlichen Auslegung vom 19.10.2009 bis 20.11.2009 eingearbeitet wurden.

Der zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand: Oktober 2010), bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Landschaftsplan sowie nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen/Informationen von Trägern öffentlicher Belange

Gemeinde Teichland

Amt Peitz -Bauamt-

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Teichland

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teichland

Nach dem durchgeführten Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teichland wurde dieser in der Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 09.11.2010

Umweltbelang

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt

Informationsquelle

Stellungnahme

Landkreis, Landesumweltamt, Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

Planung/Konzept:
Landschaftsplan

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	<p>Stellungnahme Landkreis, Landesumweltamt, Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>des Umweltschutzes</p> <p>Ausweisung von Waldersatzflächen auf Grundlage des Waldgesetzes des Landes Brandenburg</p>	<p>Stellungnahme Landesbetrieb Forst Brandenburg</p>										
umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<p>Planung/ Konzept Landschaftsplan</p> <p>Stellungnahme Landesumweltamt</p>	<p>liegt in der Zeit vom 27.06.2011 bis einschließlich 29.07.2011 im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz während der Dienststunden zu folgenden Zeiten</p> <table border="0"> <tr> <td>Montag</td> <td>von 09:00 bis 18:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Dienstag</td> <td>von 09:00 bis 18:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Mittwoch</td> <td>von 09:00 bis 18:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td>von 09:00 bis 18:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Freitag</td> <td>von 09:00 bis 18:00 Uhr</td> </tr> </table> <p>zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.</p>		Montag	von 09:00 bis 18:00 Uhr	Dienstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr	Mittwoch	von 09:00 bis 18:00 Uhr	Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr	Freitag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Montag	von 09:00 bis 18:00 Uhr												
Dienstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr												
Mittwoch	von 09:00 bis 18:00 Uhr												
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr												
Freitag	von 09:00 bis 18:00 Uhr												
umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landes- museum, Landesamt für Denkmal- pflege, Landkreis</p>	<p>Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.</p> <p>Für das Vorhaben wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Ein Umweltbericht wird erstellt.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Teichland, bestehend aus den Gemarkungen Bärenbrück, Maust und Neudorf.</p>											
Vermeidung und Minderung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	<p>Stellungnahme Landesumweltamt, Landkreis</p>	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dies wird hiermit bekannt gegeben. Peitz, den 26.05.2011</p>											
Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, und Immissionsschutzrechts	<p>Stellungnahme Landesumweltamt, Landkreis</p>	<p><i>E. Hölzner</i> <i>Amtsdirktorin</i></p>											
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen	<p>Planung/Konzept Landschaftsplan</p> <p>Stellungnahme Landkreis, Landesumweltamt</p>												

Anlage: Übersichtsplan



Gemeinde Turnow-Preilack

Richtlinie zur Nutzung von Wappen und Flagge der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in seiner Sitzung am 24.05.2011 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Führung von Wappen und Flagge

(1) Gemäß der § 28 Abs. 2 Nr. 10 und § 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 und der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen des Landes Brandenburg vom 13.02.2009 führt die Gemeinde Turnow-Preilack ein eigenes Wappen und eine eigene Flagge. (Anlagen)

(2) Für die Gestaltung des Wappens und der Flagge sind die Reinzeichnungen maßgebend, die durch den Heraldiker und Grafiker Uwe Reipert erarbeitet und mit dem Gutachten des Landeshauptarchivs Brandenburg vom 18.04.2011 (Wappen) und 09.05.2011 (Flagge/Banner) bestätigt wurden.

(3) Das Recht zur Führung des Gemeindewappens und der Flagge obliegen ausschließlich der Gemeinde Turnow-Preilack und dem Amt Peitz für die Gemeinde.

§ 2

Blasonierung und Beschreibung von Wappen und Flagge

(1) Das Wappen wird wie folgt beschrieben (Blasonierung):

„In Rot ein silberner Schräglinksbalken, belegt mit einer blauen Wellenleiste, nach Teilung begleitet von zwei abgeschnittenen silbernen Zweigen, oben eine Schlehe mit fünf schwarzen Früchten und unten eine Trollblume mit drei Blüten.“

(2) Die Flagge wird wie folgt beschrieben:

Dreistreifig in den Farben Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) im Verhältnis 1:5:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 3

Verwendung des Wappens und der Flagge durch die Gemeinde und das Amt Peitz

(1) Das Wappen wird durch die Gemeinde und das Amt Peitz verwendet auf

- Urkunden,
- Briefköpfen,
- amtl. Schreiben und Vordrucken,
- Internetpräsentationen,
- Druckerzeugnissen,
- Beschilderungen der Gemeinde,
- Repräsentations-Artikeln der Gemeinde

sowie zur Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde.

(2) Weiterhin kann das Wappen von jedermann

- zu wissenschaftlichen Zwecken,
- zum Zwecke des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung verwendet werden.

(3) Bei der Verwendung des Wappens durch Dritte im Zusammenhang mit Fremdenverkehrsartikeln, Geschenk- und Andenkengegenständen und kunstgewerblichen Gegenständen ist nach §§ 4 und 5 dieser Satzung zu verfahren.

(4) Über die architektonische Verwendung zur Gestaltung an und in gemeindlichen Gebäuden entscheidet die Gemeindevertretung.

(5) Die Verwendung der Flagge ist bei staatlichen, kulturellen und sonstigen Anlässen erwünscht.

§ 4

Verwendung und Nutzung durch Dritte / Genehmigungspflicht

(1) Das Wappen und die Flagge der Gemeinde Turnow-Preilack dürfen nach schriftlicher Antragstellung und nur mit Genehmigung des Amtes Peitz/Büro Amtsdirektorin und des Bürgermeisters/der Gemeindevertretung verwendet werden.

(2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung gesichert ist. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3) Die geplante Verwendung ist durch den Antragsteller eindeutig zu definieren. Ein entsprechendes Formular zur Nutzung und Genehmigung wird ausgefertigt.

(4) Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.

§ 5

Grundsätze für die Verwendung und Nutzung durch Dritte

(1) Örtliche Vereine, Organisationen, Interessengruppen, Firmen, Gewerbetreibende oder Privatpersonen können auf Antrag das Gemeindewappen für besondere Anlässe nutzen.

(2) Für die Genehmigung zur gewerblichen oder kommerziellen Verwendung kann eine Gebühr von 50 bis 250 Euro erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Art und Bedeutung der Nutzung sowie dem Verwaltungsaufwand.

Als Richtwerte gelten:

- | | | | | | | | |
|--|--|---------------|---------|----------------|----------|-----------------|----------|
| a) Vereinszwecke, ideelles Interesse | 5 - 25 Euro | | | | | | |
| b) für kommerzielle, gewerbliche Zwecke | pro Jahr: 25 - 100 Euro | | | | | | |
| c) Schriftstücke, Plakate in Abhängigkeit von der Auflagenhöhe | <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis 200 Stck:</td> <td style="text-align: right;">50 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">über 200 Stck:</td> <td style="text-align: right;">100 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">über 1000 Stck:</td> <td style="text-align: right;">200 Euro</td> </tr> </tbody> </table> | bis 200 Stck: | 50 Euro | über 200 Stck: | 100 Euro | über 1000 Stck: | 200 Euro |
| bis 200 Stck: | 50 Euro | | | | | | |
| über 200 Stck: | 100 Euro | | | | | | |
| über 1000 Stck: | 200 Euro | | | | | | |
| d) bei Büchern | pro Druck: 0,03 Euro | | | | | | |
| e) Werbung mit der Flagge vor Firmen, Einrichtungen | pro Jahr: 100 Euro | | | | | | |

(3) Der Finanz- und Kulturausschuss oder die Gemeindevertretung entscheiden über die Anträge zur gewerblichen oder kommerziellen Nutzung des Wappens sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühr.

(4) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht.

(5) Eine Verwendung von Wappen und Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien oder Interessengruppen, ist ausgeschlossen.

(6) Die Verwendung des Gemeindewappens auf Siegeln und Stempeln sowie Briefbögen von Privatpersonen, Vereinen, Firmen und Institutionen ist unzulässig.

§ 6

Unberechtigte Nutzung /Widerruf der Genehmigung

(1) Das Wappen ist ein Hoheitszeichen, welches gemäß § 12 BGB geschützt ist. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis durch die Gemeinde/Amt ist nach § 31 UrhG unzulässig.

(2) Das unbefugte Nutzen des Wappens oder der Flagge, jede Änderung im Original oder bei der Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details sind unzulässig. Sie können gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Genehmigung zur Nutzung /Verwendung wird durch das Amt Peitz und die Gemeindevertretung widerrufen, wenn

- die Auflagen nicht erfüllt werden,
 - der Anschein eines amtlichen Charakters bei der Art der Verwendung erweckt wird,
 - die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entsprechen,
 - die Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht entrichtet wurde,
 - die Nutzung / Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Gemeinde schadet.
- Ein Entschädigungsanspruch im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 26.05.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Anlage 1: Wappen

Anlage 2: Flagge

Anlage 3: Formular zur Nutzung des Gemeindewappens

Die Anlage 3 erhalten Sie im Amt Peitz/Büro Amtsdirektorin, beim Bürgermeister oder unter www.peitz.de >> Bürgerportal >> Formulare/Satzungen

Anlage 1: Wappen der Gemeinde Turnow Preilack



Anlage 2: Flagge der Gemeinde Turnow-Preilack



Stadt Peitz

Satzung über die Gestaltung des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz

(Gestaltungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Bbg-KVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO - in

der Fassung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17, S.1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 03. November 2010 die Satzung über die Gestaltung des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz (Gestaltungssatzung) in der vorliegenden Fassung neu erlassen.

I. Allgemeines

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz. Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung findet Anwendung bei allen baulichen Veränderungen, Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, Bau- und Kunstdenkmalen, Ehren- und Erinnerungsmalen, Straßen- oder Platzanlagen, bei baulichen Neuanlagen und Wiederaufbauten sowie bei der Anlage und Veränderung von Werbeanlagen und Warenautomaten sofern sie das äußere Erscheinungsbild betreffen und sich im Geltungsbereich der Satzung befinden.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Bauliche Maßnahmen aller Art, wie unter anderem Um- und Neubauten, Veränderungen an der äußeren Gestalt von bestehenden Gebäudeanlagen sowie das Anbringen oder das Verändern von Werbeanlagen müssen in Form, Abmessung, Maßstab, Material, baulicher Ausführung und Gestaltung auf die Baudenkmale, die Bauensembles, die Baublöcke und die Straßen- und Landschaftsbilder in der Weise Rücksicht nehmen, dass deren Eigenart und Wirkung als denkmalgeschützter Altstadtbereich auf ihre Umgebung nicht beeinträchtigt wird. Altbauten sind Gebäude, die vor dem 01.01.1949 errichtet worden sind.

§ 4 Silhouettenschutz

Die Altstadtsilhouette ist so zu schützen, dass die Stadtansichten nicht durch hochragende Bauten oder bauliche Anlagen, die durch Höhe, Breite und Tiefe den freien Blick auf die Stadtsilhouette verhindern, gestört werden.

II. Anforderungen an die bauliche Hülle

§ 5 Stadtgrundriss, Gebäudestellung, Gebäudeflucht

1. Zur Erhaltung und stadtverträglichen Wiederherstellung des historisch geprägten Stadtgrundrisses und zur Wahrung des Stadtbildes ist die Stellung der Gebäude in der straßenseitigen Flucht bzw. in ihrer ursprünglichen Stellung unverändert aufzunehmen.
2. Die Baukörper sind nach ihrem Breiten- und Höhenmaß den bestehenden Gebäuden anzupassen, wobei die Breite des Gebäudes durch die bestehende Parzellenbreite bestimmt wird. Ist dies aufgrund der Funktion und der Größe des Bauvorhabens, wie z.B. bei parzellenübergreifender Bebauung, nicht möglich, so ist das Gebäude gestalterisch so zu gliedern, dass der ursprüngliche Parzellenbezug erkennbar bleibt.

§ 6 Dach

1. Ursprünglich nachweisbare Dachformen sind bei Altbauten wieder aufzugreifen.

2. Als Dachformen für neue Dächer sind Giebel-, Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer in symmetrischer Form zulässig. Dachneigungen neuer Dächer sind nur zwischen 35° und 50° zulässig. Die Dachform in Neigung und maßstäblicher Struktur muss sich besonders an der Dachlandschaft der benachbarten Gebäude orientieren. Die Firstlinie muss parallel zu den vorhandenen Baufluchten verlaufen. Bei Nebengebäuden ab 100 qm Grundfläche sind Satteldächer mit symmetrischen Dachflächen auszuführen. Dächer untergeordneter eingeschossiger Nebengebäude mit einer Grundfläche bis 100 qm können als flachgeneigte Pultdächer ausgeführt werden. Dachterrassen sind im Zusammenhang mit einer auf dem Grundstück ausgeübten Wohnnutzung zulässig. Dachterrassen bedürfen aus gestalterischer Sicht der vorherigen Abstimmung mit der Stadt Peitz und sind im Sinne von § 54 BbgBO baugenehmigungspflichtig.“
3. An den Traufen ist ein Dachüberstand zwischen 0,15 m und 0,40 m zulässig. Drempele sind bis zu einer Höhe von 1,00 m erlaubt.
4. Neue Dacheindeckungen von Gebäuden dürfen nur mit Tondachsteinen oder gebrannten Tonziegeln in Farbtönen rot bis rotbraun vorgenommen werden. Eine Engobe¹⁾ ist zulässig bei historisch begründeten und nachweisbaren engobierten Dächern. Bei Dächern untergeordneter eingeschossiger Nebengebäude sind Bekiesung/Besplittung und Dachpappe in grauen Farbtönen zulässig.
¹⁾ Engobe: keramische Überzugsmasse
5. Dächer erhaltenswerter Gebäude mit baugeschichtlich begründeten Abweichungen sind von den Regelungen mit den Ziffern 2, 3 und 4 ausgenommen.

§ 7 Dachaufbauten

1. Neue Dachgaupen sind als Schlep-, Giebel-, Walm-, Segmentbogen- oder geschwungene (Fledermaus-) Gaupen auszubilden. Ebenso zulässig sind Zwerchhäuser.
2. Dachausstiege sind bis zu einer Größe von 0,60 m x 0,60 m zulässig. Eine Reihung von Dachausstiegsfenstern ist unzulässig. Dachflächenfenster sind nur vom straßenabgewandten Raum zulässig.
3. Dachgaupen sind auf die vertikalen Gliederungselemente der Fassade auszurichten oder auf der Dachfläche gleichmäßig zu verteilen. Die Fenstergröße der Dachgaupen muss kleiner sein, als die der darunterliegenden Fenster der Normalgeschosse. Die Dachfläche vor Gaupen darf vier Ziegelreihen bis zur Traufkante nicht überschreiten.
4. Bei Mansarddächern darf die obere Dachfläche mit Fledermausgaupen zur Belichtung des oberen Dachraumes ausgestattet werden.
5. Bei Altbauten dürfen die Dachaufbauten die Traufe nicht unterbrechen. Die senkrechten Seiten der Gaupen sind mit Holzschalung (senkrecht), Zinkblech oder Putz in Art und Farbe der Fassade auszubilden. Bei Neubauten ist eine Verglasung der Seiten zulässig.
6. Schornsteine dürfen vom First nicht weiter als 1,50 m entfernt liegen.
7. Dacheinschnitte bei Altbauten sind unzulässig.

§ 8 Material und Farbe für Fassaden

1. Materialien sind so zu wählen, dass sich die bauliche Anlage in die Baustoffkultur der historischen Umgebung einfügt. Bei Neubauten haben sich die Materialien an den Grundmaterialien des baulichen Umfeldes zu orientieren. Fassadenflächen sind in Glattputz oder Strukturputz max. bis Korngröße 1,5 mm zulässig. Ziegelsichtmauerwerk oder Ziegelsichtmauerwerk in Verbindung mit Glattputz ist zulässig.

2. Das Verblenden oder Verkleiden an Fassaden mit Vorsatzklinkern, sofern diese der historischen Gebäudegestaltung widersprechen, Klinkerersatzstoffen, Riemchen, Schieferersatzstoffen oder anderen Baustoffen aus Kunststoffen ist unzulässig. Die Verwendung von poliertem oder geschliffenem Werk- und Naturstein, Keramikplatten, Mosaik, Putz mit Oberflächmuster sowie Verkleidungen aus Beton, Metall, Zementplatten und Kunststoffen sind unzulässig, wenn diese dem Erscheinungsbild der historischen Altstadt zuwiderlaufen. Ausgenommen von dem Verbot der Verwendung von Metall entsprechend dieser Regelung sind altstadttypische Kunstschmiedearbeiten. Bei Neubauten sind Ausnahmen zulässig.
3. Sichtbares Fachwerk darf nicht verkleidet oder überputzt werden, es sei denn, sie waren historisch verputzt geplant. Es ist anzustreben, Fassaden nachträglich verputzter oder verkleideter Fachwerkhäuser in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Eine Beplankung des Fachwerkes mit Brettern ist unzulässig. Vorhandene Klinker- oder Backsteinfassaden dürfen nicht überputzt oder verkleidet werden.
4. Die Erd- und Obergeschosszonen sind in Material und Farbe als Einheit zu gestalten.
5. Schornsteine sind in Ziegelmauerwerk herzustellen. Sie sind nicht zu verputzen.

§ 9 Fassaden

Fassaden von Altbauten

1. Die Gebäudefassaden sind so zu erhalten, dass ihre unterschiedlichen Breiten- und Höhenverhältnisse und ihr Parzellenbezug deutlich zu erkennen bleiben. Die vorhandene Fassadensymmetrie ist zu erhalten. Bei Lückenschließungen ist die in dem jeweiligen Straßenzug gegebene Fassadenteilung zu berücksichtigen. Bei Neu- und Umbauten sind die Geschoss-, Trauf- und Firsthöhen mit den benachbarten Gebäuden abzustimmen. Zwischen benachbarten Fassaden sind bei Lückenschließungen Traufsprünge bis max. 1,00 m zulässig.
 2. Die charakteristischen straßensichtigen Merkmale einer Fassade, wie Sockel, Gesimse, Stuckornamente, Fenstereinfassungen und sonstige die Fassade gliedernde Elemente sind bei Instandsetzungsmaßnahmen in Glattputz zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Fassaden, die komplett entdekoriert sind, können neu gestaltet werden.
 3. Der Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschoss darf weder durch bauliche Gestaltung, noch durch Werbung, Markisen, Vordächer oder Anstriche gestört werden.
 4. Sohlbänke sind in Putz oder in handwerklich ausgeführter Zinkblechabdeckung herzustellen. Klinkerrollschichten bei Gebäuden, welche Ziegel, Klinker oder Backstein in der Fassade aufweisen, sind ebenfalls zulässig.
 5. Balkone, Loggien und Erker sind nur an den vom öffentlichen Verkehrsraum und Grünanlagen abgewandten Fassaden zulässig.
 6. Technische Anlagen (z.B. Austritte, Abluftinstallationen, Abgasanlagen oder feste Steigleitern) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und auf der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Fassadenseite anzubringen. Technisch bedingte Aufbauten (z.B. für Aufzüge) dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.
 7. Fassadenbegrünungen sind zulässig.
 8. Außenbeleuchtungen sind in Größe, Form, Farbe und Lichtstärke gegenüber der Straßenbeleuchtung deutlich untergeordnet zu planen. Zum öffentlichen Bereich ist als Lichtfarbe „Warmweiß“ o. ä. zu wählen.
- ### Fassaden von Neubauten
9. Neubauten müssen sich an der Stelle des alten Hauses orientieren. Es sind die städtebaulich wertvollen Fluchten und Gebäudekubaturen wiederherzustellen. Neubauten sind so zu gestalten, dass die städtebauliche Eigenart unter Wahrung der Maßstäblichkeit und Materialität in der näheren Umgebung nicht gestört wird.

§ 10**Fenster, Türen und sonstige Fassadenöffnungen**

1. Fenster, Schaufenster, Türen und Tore in Altbauten müssen straßenseitig aus Holz gefertigt werden. Andere Materialien sind nur dann möglich, wenn der Nachweis über den historischen Bestand erbracht wird.
Bei Neubauten können auch Fensterprofile aus Kunststoff oder mattleoxiertem Aluminium verwendet werden. Die Farbgestaltung bedarf der Zustimmung der Stadt Peitz.
2. Vorhandene straßenseitige Fassadenöffnungen sind in ihrer ursprünglichen Anzahl und Größe zu erhalten. Das Vermauern und Verkleiden straßenseitiger Fensteröffnungen ist unzulässig.
3. Ausnahmsweise können straßenseitige Fensteröffnungen geschlossen werden, wenn eine zweckmäßige Verwendung der dahinterliegenden Räume dies erfordert. In diesem Fall sind die Fensteröffnungen einen Stein zurückversetzt zu vermauern und anschließend zu verputzen. Dies gilt auch für Fenster von weniger als 1 qm Größe, wie z.B. Mezzaninfenster. Vorhandene Fensteröffnungen dürfen nicht vergrößert werden, wenn dadurch die Gliederung der Fassade gestört wird. Stehende Fensterformate sind einzuhalten. Die ursprünglich vorhandene Gliederung des Erdgeschosses, z.B. durch Pfeiler und Säulen, ist beizubehalten.
4. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Schaufensterzone muss mit der Fassade des Gebäudes harmonisch abgestimmt sein. Die Schaufensteröffnungen müssen einen Sockel von mindestens 30 cm haben. Alte Schaufenster sind soweit wie möglich zu erhalten. Zwischen den Schaufenstern untereinander bzw. diesen und Türen muss ein mindestens 24 cm breiter Mauerwerkspfeiler verbleiben. Wird die gesamte Fassade für Schaufenster verplant, ist zwischen diesen untereinander und zu Türen ein Pfeiler von mindestens 36,5 cm vorzusehen. Am Gebäudeende ist in beiden Fällen ein Mauerstück von 50 cm Breite einzuhalten.
5. Neue Schaufenster sind nur in stehendem Format bis maximal zu einer Quadratform auszubilden.
6. Stadtbildprägende und denkmalpflegerisch wichtige Holzfenster, -haustüren und -tore sind einschließlich ihrer Beschläge, Klinken und Schlösser an Ort und Stelle zu erhalten oder gegebenenfalls originalgetreu wiederherzustellen.
7. Sind sie durch Überformung oder bei Neubau verloren gegangen, so ist bei Erneuerung des Ist-Zustandes ein in Aussehen, Material und Profilstärke dem ursprünglichen historischen Bestand entsprechendes, originalgetreu wiederhergestelltes Fenster einzusetzen.
8. Farbanstriche haben deckend zu erfolgen und sind im Farbton mit dem der Fassade in Einklang zu bringen.
9. Sichtbare Regenschutzschienen sind bei der Erneuerung von Fenstern nicht gestattet.
10. Glasbausteine und getönte oder reflektierende Fenster- und Schaufensterscheiben sowie gewölbte Scheiben sind nicht zulässig.
11. Die Stürze der Öffnungen einer Fassade müssen innerhalb eines Geschosses auf gleicher Höhe liegen. Vorhandene Rund- und Segmentbögen sind zu erhalten. Die Holzfensterrahmen sind ihrer Form entsprechend auszubilden.

§ 11**Sonnen- und Wetterschutzanlagen**

1. Das Anbringen von Außenjalousien ist zulässig. Der Einbau hat so zu erfolgen, dass die Jalousie nicht vor der Fassadenfront hervorragt und im eingefahrenen Zustand nicht in der Fensteröffnung in Erscheinung tritt. Sie darf die Gestaltung der Fassaden in keiner Weise störend beeinträchtigen.
2. Vor den Schaufenstern angebrachte Überdachungen sind als transparente Vordächer oder als Markisen auszubilden. Sie müssen sich auf die Gliederung der Fassade beziehen.
3. Markisen sind nur im Erdgeschoss und nur in Form von Roll- und Korbmarkisen zulässig.

4. Die Breite der Markise muss der Breite der Fensteröffnung entsprechen und darf weder die senkrecht noch die waagrecht gliedernden Architekturteile zwischen den Fenstern unterbrechen.
5. Alle Markisen eines Gebäudes müssen dieselbe Form und Farbe haben. Als Markisenmaterial dürfen nur Stoffe mit matter Oberfläche verwendet werden. Markisen sind farblich auf die Fassade abzustimmen und sind nur farblich zurückhaltend auszuführen. Farben, die sich nicht harmonisch in die farbliche Umgebung einfügen, sind unzulässig. Fremdwerbung auf Markisen ist nicht gestattet.
6. Die lichte Höhe der Markisen muss mindestens 2,20 m betragen und darf 2,50 m nicht überschreiten. Die maximale Auskragung ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten des Standortes (z.B. Gehwegbreite) und ist mit dem Bauamt des Amtes Peitz abzustimmen.
7. Andere Sonnen- und Wetterschutzvorrichtungen (z.B. Kragplatten, Baldachine) sind unzulässig.
8. Holzfensterläden sind zu erhalten bzw. zu rekonstruieren.

§ 12**Antennenanlagen**

1. Auf jedem Grundstück ist maximal eine Antennenanlage zulässig. Antennenanlagen sind nur in einer nicht störenden Position zulässig. Antennenanlagen sind oberhalb der Dachfläche nicht zulässig.
2. Antennenleitungen dürfen nicht auf der Fassadenoberfläche verlegt werden.
Antennenanschlüsse dürfen nicht außerhalb der Gebäude verlegt werden.

§ 13**Solarthermie- und Photovoltaikanlagen**

1. Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung erfordern einen separaten Antrag an das Bauamt des Amtes Peitz. Inhalt des Antrages muss Form, Größe und Montageort der Anlage sein.
2. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen im Denkmalbereich bedürfen der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 BbgDschG. Jede Anlage bedarf einer Einzelprüfung unter der Maßgabe, den Eigentümern trotz der Einschränkungen eine flexible und zeitgerechte Nutzung des Denkmals im Rahmen des denkmalrechtlich und sanierungsrechtlich Vertretbaren zu ermöglichen.
3. Bei Neubauten können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Anlage architektonisch in die Fassade und Dachgestaltung einbezogen wird. Ein bloßes Aufsetzen auf die Dachfläche ist unzulässig.

§ 14**Außenanlagen**

1. Vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Einfahrten und Innenhöfe müssen mit kleinformatigen Materialien befestigt werden. Zu bevorzugen ist eine Pflasterung mit Naturstein oder Ziegelstein. Unzulässig ist die Verwendung von Asphalt oder flächigen Betonbelägen. Befestigte Flächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
2. Unbebaute Grundstücke bzw. unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünanlage oder gärtnerisch zu gestalten. Hierbei sind landschaftstypische Baumarten und Gehölze gemäß Pflanzliste (Anlage 2) zu verwenden. Diese Pflanzliste ist Bestandteil der Satzung.
3. Vorhandene Freitreppen in Granit oder Klinker sind zu erhalten oder wenn erforderlich zu erneuern. Neu zu bauende Freitreppen, soweit es der öffentliche Verkehrsraum zulässt, sind in nicht glänzendem Material auszuführen. Die Verwendung von Fliesen, Terrazzo, Riemchen u.ä. Material ist unzulässig.
Metallgeländer sind in historisch nachweisbaren Formen und Material herzustellen. Für Neubauten sind geometrisch einfache Formen auszuwählen und auf die Gesamterscheinung der Gebäude abzustimmen.

4. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, dass die Behälter von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind. Art und Aufstellungsorte von Stadtmöbeln sowie Altstofferrassungsbehältern sind vor der Aufstellung mit der Stadt Peitz abzustimmen.
5. Das Aufstellen von Fahrradständern kann in Form von horizontalen Stangen vor der Fassade oder vor dem Schaufenster zugelassen werden, wenn städtebauliche oder denkmalpflegerische Gründe dem nicht entgegenstehen.
6. Vertikale Fassadenbegrünung ist zulässig. Diese ist vor Ort mit der Stadt Peitz abzustimmen. Die zulässige Begrünung ist der Pflanzliste (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 15 Einfriedungen

1. An öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Einfriedungen bis zu 1,50 m Höhe aus Naturholz, verputztem oder unverputztem Mauerwerk, Schmiedeeisen oder Maschendrahtzaun mit einer durchgehenden Hinterpflanzung zulässig. Historische Einfriedungen müssen in Material und Farbgebung erhalten oder gegebenenfalls wiederhergestellt werden. Als Material zulässig sind Holz oder Eisen. Dabei sind senkrecht verlattete bzw. verstreute Konstruktionen möglich. Ortsuntypische und damit historisch nicht nachweisbare Konstruktionen, wie z.B. der Jägerzaun, sind unzulässig.
2. Bei der Gestaltung von Einfriedungen der Grundstücke mit Gehölzen sind nur Laubgehölze zu verwenden. Die Bepflanzung der Grundstücke mit Nadelgehölzen und Koniferen ist zu vermeiden. Altbaumbestand ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Fassadenbegrünung ist zulässig.
3. Pfeiler oder Pfosten zwischen den Feldern sind in gleicher Höhe zu errichten und in Holz, Stahl oder Beton auszuführen. Einfache Mauerpfeiler sind ebenfalls zulässig.
4. Eingangstore oder -türen, die die Einfriedung öffnen und somit Bestandteil von ihr sind, müssen im gleichen Material (Holz, Stahl) gestaltet sein. Die Oberfläche bei Stahl ist in einem matten Ton zu halten. Tore und Türen sind in gleicher Höhe wie die Felder auszuführen.

§ 16 Werbeanlagen und Warenautomaten

1. Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung, wobei an den einzelnen Gebäudeseiten je Geschäft, Betrieb, Behörde usw. nur eine Werbeanlage gestattet ist. Eine Ausnahme bilden zentrale kommunale Werbeanlagen und -träger. Werbeanlagen und Warenautomaten sind in Form, Farbe und räumlichem Umfang der Gestalt des Gebäudes und der Umgebung unterzuordnen und anzupassen. Bauteile und Gestaltungselemente, die dem Gebäude sein charakteristisches Gepräge geben sowie Bauteile von städtebaulicher, architektonischer, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung dürfen im Zusammenhang mit Werbung nicht verändert, insbesondere nicht verkleidet oder sonst in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Jede Werbeanlage, auch wenn sie nach den Punkten 1 bis 12, wie auch nach § 55 Abs. 8 BbgBO nicht genehmigungspflichtig bzw. zulässig ist, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Peitz. Die geplante Werbeanlage ist als Muster oder Entwurf vor Realisierung zur Genehmigung bei der Stadt Peitz einzureichen.
2. Flachwerbeanlagen müssen parallel zur Fassade angebracht werden.

Zulässig sind:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge oder gesetzte Einzelbuchstaben
 - auf Schildern vor der Wand angebrachte Schrift
 - hinterleuchtete Schriftzüge aus Einzelbuchstaben vor der Wand (Schattenschrift)
 - selbstleuchtende Einzelbuchstaben
- Unzulässig sind:
- auskragende Beleuchtungskörper

- Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen (z.B. Kabelzuführung) müssen unsichtbar verlegt werden.
3. Leuchtkästen sind unzulässig, da sie das Erscheinungsbild der kleinteiligen Fassaden beeinträchtigen.
 4. Bewegliche (laufende) und Wechsellichtwerbung sind unzulässig; ebenso unzulässig sind grelle Farben. Für Leuchtwerbung sind zurückhaltende Lichtfarben zu verwenden, vorzugsweise weißes bis hellgelbes Licht. Dabei muss eine Blendung von Passanten und Anwohnern vollkommen vermieden werden. Das technische Zubehör für Lichtwerbung, wie Kabelführung u.a., ist nicht sichtbar anzubringen. Ist dies nicht möglich, müssen sie einen dem Untergrund entsprechenden Farbanstrich erhalten.
 5. Ausleger müssen rechtwinklig zur Fassade angebracht werden. Sie dürfen bis zu 1,00 m vor die Gebäudefront ragen. Die Schildgröße darf nicht höher als 0,80 m, nicht breiter als 0,60 m und nicht stärker als 0,10 m sein. Ausleger dürfen nicht selbst leuchten. An einem Gebäude ist nur ein Ausleger zulässig. Schmiedeeiserne Ausleger sind zulässig und gewünscht. Für Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung oder Eigenart können bei harmonischer Einordnung in das Fassaden- und Stadtbild Ausnahmen von der Vorschrift zugelassen werden.
 6. Fahnen als dauerhafte Werbeträger sind genehmigungspflichtig.
 7. Bei Werbung durch Plakate oder plakatähnlichen Werbeträgern dürfen Schaufenster und sonstige Fenster weder großflächig zugeklebt noch zugestrichen werden. Es darf maximal 20 % der Fensterfläche für Werbezwecke genutzt werden.
 8. Warenautomaten dürfen an oder vor Fassaden an öffentlichen Verkehrsflächen nicht angebracht werden. Hinweisschilder und Schaukästen, die vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind, sind nur in Verbindung mit Verkaufsstellen, Gaststätten und gemeindlichen Einrichtungen zulässig. Je Gebäude ist ein Warenautomat/ Schaukasten/ Hinweis zulässig, auch wenn sich der Aufstellungsort außerhalb der Grundstücksfläche des Gebäudes befindet.
 9. Unzulässig sind Werbeanlagen
 - oberhalb der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses und in den Fenstern der Obergeschosse
 - an Bänken (erlaubt ist Sponsorenwerbung) und Papierkörben
 - an Einfriedungen mit Ausnahme von Hinweisschildern auf Beruf und Gewerbe, sofern sie nach Umfang und Darstellung nicht verunstaltend wirken
 - in Vorgärten, an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentrepfen, Balkonen, Fensterläden, Markisen, Stützmauern, Brücken, Brandgiebeln, Erkern und auf Flächen von Dächern und Straßen
 - an Giebelwänden oberhalb der Traufen und Schornsteine
 - in öffentlichen Grünflächen, im Straßenbegleitgrün und in unbebauten Flächen von Grundstücken
 Ebenfalls unzulässig ist das Bekleben z. B. mit Plakaten und Anschlägen von Fassaden, Schaufenstern, Stützen, Mauern und sonstigen, nicht für Werbung und Informationen vorgesehene Flächen.
 10. Die nach § 55 Abs. 8 BbgBO genehmigungsfreien und anzeigefreien Werbeanlagen unterliegen der Genehmigungspflicht (sanierungsrechtliche Genehmigung) nach § 144 Baugesetzbuch (BauGB). Dies gilt nicht für zeitlich begrenzte Werbung anlässlich Schlussverkäufen, Fischerfest sowie kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und kommerzielle Veranstaltungen.
 11. Ausnahmen sind für Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung möglich. Des Weiteren sind individuelle Werbungen und Fassadengestaltungen in der Oster- und Weihnachtszeit sowie zum Fischerfest zulässig. Die Vorbereitungen für die Weihnachts- und Osterzeit beginnen fünf Werktage vor dem 1. Advent bzw. fünf Wochen vor den Osterfeiertagen.

II. Verwaltungsvorschriften

§ 17

Abweichungen von den Vorschriften

Abweichungen regeln sich nach § 60 Abs. 2 und § 61 BbgBO. Sie sind zulässig, wenn im Einzelfall die Durchführung der Satzungsvorschriften zu nicht beabsichtigten Härtefällen führen würde. Sie dürfen aber nur gestattet werden, wenn dabei die Zielsetzung der Satzung nicht gefährdet wird. Die Zustimmung erteilt der Amtsdirektor auf Empfehlung des Bauausschusses der Stadt Peitz.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 79 Abs. 3 BbgBO vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7, § 8 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 9 Abs. 2, 3, 4 und 8, § 10 Abs. 1, 2, 4 und 10, § 11 Abs. 1 und 6, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1 sowie § 16 Abs. 1, 4, 5, 7, 8 und 9 der Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 19

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

1. Die Satzung über die Gestaltung des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz vom 28.04.2005 tritt außer Kraft.
2. Unberührt bleiben Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie weitergehenden ortsrechtlichen Vorschriften.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 01.03.2011

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel-

Anlage 1 Lageplan



Anlage 2

Gehölzarten für Pflanzungen und Grünflächengestaltung

Hinweis: Für Pflanzungen und Grünflächengestaltung werden folgende landschaftstypische Baumarten und Gehölze empfohlen. Es sind jene Hauptarten angeführt, die standortgerecht, virenresistent und nicht insektentötend sind.

1. Bäume

A - öffentliche Grünflächen

Eiche	Quercus	in Sorten
Linde	Tilia	in Sorten
Rotbuche	Fagus sylvatica	

Hainbuche	Carpinus betulus	
Feldahorn	Acer campestre	
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	
Berg-Ulme	Ulmus glabra	
Flatter-Ulme	Ulmus laevis	
Trauer-Ulme	Ulmus glabra „Pendula“	
Holländische Ulme	Ulmus hollandica spec.	

Roskastanie	Aesculus carnea	in Sorten
Schwarzkiefer	Pinus nigra austriac	
Japanische Lärche	Larix kaempferi	
Weiß- und Rotdorn	Crataegus	in Sorten
Eberesche	Sorbus	in Sorten
Baumhasel	Corylus corluna	
Tulpenbaum	Liriodendron tulipifera	
Flügelnuss	Pterocarya fraxinifolia	

B - Gewässerrand / Ufer

Schwarzerle	Alnus glutinosa	
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	
Trauerweide	Salix alba „Tristis“	
Flatterulme	Ulmus laevis	
Sumpf-Eiche	Quercus palustris	

Auen-		
Traubenkirsche	Prunus padus	
Gemeine Eberesche	Sorbus aucuparia	

C - bebaute Grundstücke / Hinterhöfe / Gärten

Linde	Tilia	in Sorten
Rotbuche	Fagus sylvatica	
Hainbuche	Carpinus betulus	
Walnuss	Juglans regia	
Rotblühende Kastanie	Aesculus carnea	in Sorten
Blumenesche	Fraxinus ornus	
Götterbaum	Ailanthus altissima	
Weiß- und Rotdorn	Crataegus	
Magnolie	Magnolia	in Sorten
Eberesche /		
Mehlbeere	Sorbus	in Sorten
Spitzahorn	Acer platanoides	
Apfel	Malus domestica	in Sorten
Birne	Pyrus communis	in Sorten
Sauerkirsche	Prunus cerasus	in Sorten
Süßkirsche	Prunus avium	in Sorten
Pflaumen	Prunus domestica	in Sorten
Quitten	Cydonia	in Sorten
Pfirsich	Prunus persica	in Sorten
Aprikose	Prunus armeniaca	in Sorten

2. Sträucher

A - öffentliche Grünflächen

Flieder	Syringa	in Sorten
Perückenstrauch	Cotinus coggygia	
Hasel	Corylus avellana	
Schneeball	Viburnum	in Sorten
Felsenbirne	Amelanchier	in Sorten
Spiere	Spiraea	in Sorten
Falscher Jasmin	Philadelphus	in Sorten
Weigelia	Weigela	in Sorten
Blasenspiere	Physocarpus opulifolius	
Scheinspiere	Holodiscus discolor var. ariifolius	
Zaubernuss	Hamamelis	in Sorten
Weide (Sträucher)	Salix	in Sorten
Winterbeere	Ilex verticillata	
Eibisch	Hibiscus-Hybriden	
Hortensie	Hydrangea	in Sorten
Rhododendron	Rhododendron	in Sorten
Rosen, öfterblühend	Rosa-Hybride	in Sorten
Wildrosen	Rosa	in Sorten
Hartriegel	Cornus	in Sorten
Berberitze	Berberis	in Sorten
Heckenkirsche	Lonicera	in Sorten

B - bebaute Grundstücke / Hinterhöfe / Gärten

Beerenobst u.		
Zier-Johannisbeere	Ribes	in Sorten
Falscher Jasmin	Philadelphus	in Sorten
Schneeball	Viburnum	in Sorten
Rhododendron	Rhododendron	in Sorten
Ranunkelstrauch	Kerria	in Sorten
Stechpalme	Ilex	in Sorten
Hortensie	Hydrangea	in Sorten
Maiblumenstrauch	Deutzia	in Sorten
Buchsbaum	Buxus	in Sorten
Weigelie	Weigela-Hybr.	in Sorten
Spiere	Spirea	in Sorten
Perlmutterstrauch	Kolkwitzia amabilis	
Forsythie	Forsythia	in Sorten
Stachelbeere	Ribes	in Sorten
Himbeere	Rubus idaeus	in Sorten
Heidelbeere	in Sorten	

3. Rank- und KlettergehölzeA - öffentliche Grünflächen

Wilder Wein	Parthenocissus	in Sorten
Kletter-Hortensie	Hydrangea petiolaris	
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla	
Baumwürger	Celastrus orbiculatus	
Efeu	Hedera	in Sorten
Hopfen	Humulus lupulus	
Waldrebe	Clematis vitalba	

B - bebaute Grundstücke / Innenhöfe / Gärten

Wilder Wein	Parthenocissus	in Sorten
Kletter-Hortensie	Hydrangea petiolaris	
Trompetenblume	Campsis radicans	
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla	
Waldreben-Hybride	Clematis-Hybr.	in Sorten
Baumwürger	Celastrus orbiculatus	
Efeu	Hedera	in Sorten
Hopfen	Humulus lupulus	
Jelängerjelier	Lonicera	in Sorten
Kletterrosen	Rosa-Hybr.	in Sorten
Weinreben	(Spalierwein)	in Sorten
Blauregen	Wisteria	in Sorten

4. SchnittheckenA - öffentliches Grün und private Grundstücke

Hainbuche	Carpinus betulus	
Rainweide	Ligustrum	in Sorten
Flieder	Syringa vulgaris	
Schneebeere	Symphoricarpos	in Sorten
Eibe	Taxus	in Sorten
Buchsbaum	Buxus	in Sorten
Berberitze	Berberis	in Sorten
Lorbeerkirsche	Prunus laurocerasus	in Sorten
Spiere	Spiraea	in Sorten
Stechpalme	Ilex aquifolium	in Sorten
Feldahorn	Acer campestre	
Blut-Johannisbeere	Ribes sanguineum	in Sorten

Bekanntmachung**der öffentlichen Auslegung
des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan
„Zitadelle“ gemäß § 13a Abs. 3 BauGB**

Der Geltungsbereich für das betroffene Gebiet wird begrenzt

- im Norden durch einen Graben bzw. den Markt
- im Osten durch die Hauptstraße/ den Jahnplatz (bzw. den Anger)
- im Süden durch den Plantagenweg
- im Westen durch den Plantagenweg bzw. einen Graben

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird nach § 13a BauGB - vereinfachtes Verfahren - durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltsprüfung abgesehen.

Der Änderungsentwurf einschl. Begründung liegt in der Zeit

vom 16.06.2011 bis einschließlich 18.07.2011

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz

während folgender Zeiten:

Montag - Freitag 09:00 Uhr - 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Peitz, den 31.05.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Hinweis:

Aufgrund eines Formfehlers im Verfahren wurde es erforderlich, die bereits im Amtsblatt 09/2010 vom 07.07.2010 bekannt gemachte öffentliche Auslegung zum geänderten Entwurf des B-Plans „Zitadelle“ im Zeitraum vom 15. bis 30.07.2010, zu wiederholen.

**Ministerium für Wirtschaft-
und Europaangelegenheiten**

Aktenzeichen: 09.53 - 1441

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags**nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
in der Gemarkung Neuendorf im Bereich
der Gemeinde Teichland**

Die Vattenfall Europe Generation AG, Abt. Grunderwerb/ Liegenschaften E-ZL, Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus, hat mit Datum vom 14. Juni 2010, eingegangen am 13. Juli 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Steuerkabeltrasse Kraftwerk Jänschwalde zum Umspannwerk Neuendorf) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Teichland, Gemarkung Neuendorf, Flur 1 und 2 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1441 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung **im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden. Potsdam, 10. Mai 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

Ministerium der Finanzen

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht das Amt Peitz für das Amt und seine betroffenen Gemeinden nachfolgend aufgeführte Bodenreformereigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Amt Peitz

Gemeinde Heinersbrück

zuletzt eingetragener

Eigentümer vor Eintragung

des Landes Brandenburg

	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Zarnisch, Emil	Heinersbrück	737	Heinersbrück	003	00039/000	710732
Pesker, Werner	Heinersbrück	880	Heinersbrück	008	00106/000	710740

Gemeinde Jänschwalde

zuletzt eingetragener

Eigentümer vor Eintragung

des Landes Brandenburg

	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Hugler, Wilhelm	Jänschwalde	1076	Jänschwalde	001	00106/000	710512
Hugler, Wilhelm	Jänschwalde	1039	Jänschwalde	001	00093/000	710517
Hugler, Wilhelm	Jänschwalde	1039	Jänschwalde	001	00138/000	710517
Kersten, Else geb. Bogan	Jänschwalde	1060	Jänschwalde	008	00286/000	710511
Konzack, Anna	Jänschwalde	1046	Jänschwalde	001	00102/000	710509
Konzack, Anna	Jänschwalde	1046	Jänschwalde	001	00151/000	710509
Lattke, Anna	Jänschwalde	1065	Jänschwalde	001	00121/000	710518
Lattke, Anna	Jänschwalde	1065	Jänschwalde	001	00176/000	710518
Lattke, Luise geb. Hanschke	Jänschwalde	966	Jänschwalde	001	00097/000	710514
Lattke, Luise geb. Hanschke	Jänschwalde	966	Jänschwalde	001	00140/000	710514
Metag, Fritz	Jänschwalde	1025	Jänschwalde	003	00166/000	710515
Metag, Fritz	Jänschwalde	1025	Jänschwalde	003	00169/000	710515
Metag, Fritz	Jänschwalde	1025	Jänschwalde	003	00173/000	710515
Metag, Fritz	Jänschwalde	1025	Jänschwalde	003	00174/000	710515
Metag, Fritz	Jänschwalde	1025	Jänschwalde	003	00175/000	710515
Pahn, Martin	Jänschwalde	1075	Jänschwalde	001	00109/000	710513
Reichenbach, Karoline geb. Tabor	Horno	305	Horno	002	00452/000	710507
Roch, Erich	Jänschwalde	1059	Jänschwalde	008	00285/000	710506
Roch, Erich	Jänschwalde	1059	Jänschwalde	009	00114/000	710506
Woito, Wilhelm	Jänschwalde	1053	Jänschwalde	002	00126/000	710510

Gemeinde Tauer

zuletzt eingetragener

Eigentümer vor Eintragung

des Landes Brandenburg

	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Groch, Paul	Tauer	942	Tauer	002	00028/000	710729
Groch, Paul	Tauer	942	Tauer	002	00048/000	710729
Guttke, Therese geb. Gedatke	Tauer	923	Tauer	004	00017/000	710737
Hermann, Karl	Tauer	928	Tauer	003	00046/000	710741
Hermann, Karl	Tauer	928	Tauer	005	00125/000	710741
Kossack, Anna geb. Happatz	Tauer	911	Tauer	003	00026/000	710731
Kossack, Anna geb. Happatz	Tauer	911	Tauer	004	00167/000	710731
Kossack, Anna geb. Happatz	Tauer	911	Tauer	004	00271/000	710731
Richter, Richard	Tauer	940	Tauer	002	00018/000	710738
Schammel, Reinhold	Tauer	922	Tauer	003	00059/000	710742
Schammel, Reinhold	Tauer	922	Tauer	003	00097/000	710742
Schammel, Reinhold	Tauer	922	Tauer	005	00110/000	710742
Schiemang, Wilhelm	Tauer	887	Tauer	002	00322/000	710736
Schulze, Erich	Tauer	987	Tauer	003	00033/000	710730

Gemeinde Teichland

zuletzt eingetragener

Eigentümer vor Eintragung

des Landes Brandenburg

	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Lewa, Luise	Bärenbrück	191	Bärenbrück	005	00017/000	710735
Reichmuth, Otto	Maust	392	Maust	004	00144/001	710739
Reichmuth, Otto	Maust	392	Maust	004	00144/002	710739
Reichmuth, Wilhelm	Maust	330	Maust	002	00185/000	710721
Reichmuth, Wilhelm	Maust	330	Maust	002	00306/000	710721


Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war. Das BGH-Urteil enthält - über den entschiedenen Einzelfall hinaus - die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist. **Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.**

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199

E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

20. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 14.04.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/034/2011

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Bauleistungen „Abbruch einer baulichen Anlage Tauer Hauptstraße 115“, an Bieter Nr. 2 (REA GmbH Drebkau).

Beschluss: Tau/OA/032/2011

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Auftrag zur Lieferung der Ausstattung für Gruppenraum 1 der Kita „Spatzennest“ Tauer an Bieter-Nr. 2 (Handelsvertretung Carola Piepiorra) zu vergeben.

Beschluss: Tau/OA/033/2011

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Auftrag zur Lieferung der Ausstattung für Gruppenraum 2 der Kita „Spatzennest“ Tauer an Bieter Nr. 1 (Handelsvertretung Carola Piepiorra) zu vergeben.

Beschluss Tau/BA/030/2011

Die Gemeindevertretung Tauer nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“ in der Gemeinde Jänschwalde bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen dazugehöriger Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Informationen (Grünordnerischer Fachbeitrag, Artenschutzbeitrag und FFH-Vorführung-Betroffenheitsabschätzung) -Stand: Februar 2011 - zur Kenntnis und gibt folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise: Die Mitglieder der Gemeindevertretung Tauer bezweifeln die Umweltverträglichkeit des Vorhabens und äußern ihre Bedenken bezüglich einer eventuellen Beeinträchtigung des Flugbetriebes.

Beschluss: Tau/BA/031/2011

Die Gemeindevertretung Tauer nimmt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz mit seiner Begründung (Stand: Februar 2011) zur Kenntnis und gibt folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise: Die Mitglieder der Gemeindevertretung Tauer bezweifeln die Umweltverträglichkeit des Vorhabens und äußern ihre Bedenken bezüglich einer eventuellen Beeinträchtigung des Flugbetriebs.

26. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 19.04.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: 7/26/95/11

Die Gemeindevertretung beschließt, die Mittel die im Jahr 2010 für die Sanierung des Sportlerheimes nicht in Anspruch genommen wur-

den, in Höhe von 47,1 TEuro, jetzt vor Abschluss des Nachtrags-haushaltes in Anspruch zu nehmen und im Nachtrag zu regulieren.

Beschluss: Hei/BA/048/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe der Bauleistung für die Sanierung des Sportlerheimes Heinersbrück: Los 4 - Metallbauarbeiten an Bieter Nr. 2 (Jens Miethke Metallbau), Termin der Fertigstellung 20.06.2011.

Beschluss: Hei/BA/046/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe der Ersatz- und Ausgleichspflanzungen an den Bieter 1 (Firma Michael Max aus Cottbus).Die Kosten werden zu 100% von Vattenfall übernommen und durchlaufen nicht den Haushalt.

Beschluss: Hei/BA/052/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten am Wirtschaftsweg Heinersbrück - B97 an den Bieter 1 (Verdie GmbH) in Höhe von 6.956,85 Euro.

Beschluss: Hei/BA/051/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe der Planungsleistungen, der Leistungsphasen 1 bis 4, für den Ersatzneubau der Brücke im Wiesenweg an das Ingenieurbüro der Inros Lackner AG in Cottbus in Höhe von 31.371,75 Euro.

Die fehlenden Mittel werden aus der Maßnahme „Gehwegbau Hauptstraße 2. BA“ zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Hei/BA/044/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“ in der Gemeinde Jänschwalde bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen dazugehöriger Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Informationen (Grünordnerischer Fachbeitrag, Artenschutzbeitrag und FFH-Vorführung-Betroffenheitsabschätzung) - Stand: Februar 2011- zur Kenntnis.

Beschluss: Hei/BA/045/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück nimmt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz mit seiner Begründung (Stand: Februar 2011) zur Kenntnis.

Beschluss: Hei/KÄ/049/2011

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück. Die bisher bestehende Satzung wird gleichzeitig aufgehoben.

Beschluss: Hei/KÄ/050/2011

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der Anlage 1 das Entgelt für die Benutzung des Gemeindehauses und des Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück.

18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz 27.04.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/088/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Peitz über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Neiße-Malxe-Tranitz.

Beschluss: SP/KA/095/2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz mit den Änderungen und Ergänzungen laut Protokoll.

Beschluss: SP/BA/089/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Leistung für die Baubetreuung (Leistungsphasen 7 bis 9) zum grundhaften Ausbau der Straße Festungsgraben an das Büro LUG Engineering GmbH in Cottbus zu vergeben.

Beschluss: SP/BA/086/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt für die Verbesserung des Gehweges entlang des Festungsgrabens in der Stadt Peitz folgendes Ausbauprogramm:

- Ausbaubereich: beginnt an der Sanierungsgebietsgrenze am Festungsgraben und endet an der Einmündung zum Grünen Weg (Länge 160 m)
- Ausbaubreite: 1,40 m
- Befestigung: Betonsteinpflaster
- Grunderwerb

Beschluss: SP/BA/085/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Abschnittsbildung für die Verbesserung des Gehweges als Teileinrichtung des Festungsgrabens in der Stadt Peitz.

Abschnittsanfang: Sanierungsgebietsgrenze am Festungsgraben
Abschnittsende: Einmündung zum Grünen Weg

Beschluss: SP/BA/090/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den grundhaften Ausbau der Straße Festungsgraben an Bieter Nr. 7 (ULT aus Guben).

Beschluss: SP/BA/108/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt,

1. dem Antrag auf Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Grundstück im Gewerbegebiet Gubener Vorstadt zuzustimmen.
2. der Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes für das Vorhaben zuzustimmen. Auf das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der Erschließungsstraßen wird verzichtet. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, für die gemäß B-Plan anzupflanzenden Bäume und Sträucher eine Ersatzfläche zuzuweisen.
3. die Kosten zur Umsetzung der beiden Lichtmaste sowie zum erforderlichen Rückschnitt des angrenzenden Grüngürtels sind vom Antragsteller zu tragen.

Beschluss: SP/BA/109/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Sportlerheim der SG Eintracht e. V. durch die Sonnenstrom und -wärme GbR. Die Einnahmen aus der jährlichen Pacht für diese Anlage fließen der Stadt Peitz zu.

Beschluss: SP/BA/091/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte, hier: Gerüstbauarbeiten an Bieter Nr. 1 (Gerüstbau Cottbus aus Sielow).

Beschluss: SP/BA/092/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte, hier: Rohbauarbeiten an Bieter Nr. 2 (Fa. Pöschick aus Grötsch).

Beschluss: SP/BA/097/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte, hier: Dachdeckerarbeiten an Bieter Nr. 2 (Fa. Lehmann Peitz).

Beschluss: SP/BA/094/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte, hier: Wärmedämmverbundsystem an Bieter Nr. 1 (Bauunternehmen Sprenger Finsterwalde).

Beschluss: SP/BA/099/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte: Elektroinstallation Fassade an Bieter Nr. 6 (Fa. elmak aus Peitz).

Beschluss: SP/BA/093/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte: Tischlerarbeiten (Fenster und Außentüren) an Bieter Nr. 2 (Fa. Kai Kossack aus Friedland).

Beschluss: SP/BA/114/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe zum Bauvorhaben Neubau einer Trauerhalle, Dammzollstraße Peitz Los 2a Dachabdichtung / Klempnerarbeiten an Bieter Nr. 3 (Fa. Schomber aus Peitz).

Beschluss: SP/BA/116/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Bauvorhaben Neubau Trauerhalle Dammzollstraße Peitz Los 3 Tischlerarbeiten, an Bieter 2 (Fa. Gerth aus Gablenz).

Beschluss: SP/BA/117/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt unter Vorbehalt die Vergabe von Bauleistungen, Bauvorhaben Neubau einer Trauerhalle Dammzollstraße Peitz, Gewerk Los 4 Gerüst- und Putzarbeiten, an Bieter Nr. 6 (Fa. BZ Bau aus Tauer).

Beschluss: SP/BA/118//2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Bauvorhaben Neubau einer Trauerhalle Dammzollstraße Peitz, Gewerk Los 5 Estrich, Fliesen- und Plattenverlegerarbeiten, an Bieter 2 (Fa. Buhse aus Jänschwalde OT Drewitz)

Beschluss: SP/BA/119/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Bauvorhaben Neubau einer Trauerhalle Dammzollstraße Peitz, Gewerk Los 6 Trockenbauarbeiten, an Bieter 4 (Fa. Hengmith aus Teichland OT Neuendorf).

Beschluss: SP/BA/120/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Bauvorhaben Neubau einer Trauerhalle Dammzollstraße Peitz Gewerk Los 8 Außenanlagen, an Bieter 2 (Fa. GLG aus Döbern).

Beschluss: SP/BA/115/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Bauvorhaben Neubau einer Trauerhalle, Dammzollstraße Peitz, Los 10 Elektroinstallation an Bieter Nr. 3 (Fa. elmak aus Peitz).

Beschluss: SP/BA/113/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen Bauvorhaben Neubau einer Trauerhalle, Dammzollstraße Peitz , Los 11 Sanitärinstallation an Bieter Nr. 5 (Fa. Markusch aus Drehnow).

Beschluss: SP/BA/111/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“ in der Gemeinde Jänschwalde bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen dazugehöriger Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Informationen (Grünordnerischer Fachbeitrag, Artenschutzbeitrag und FFH-Vorprüfung-Betroffenheits-abschätzung) -Stand: Februar 2011- zur Kenntnis.

Beschluss: SP/BA/112/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz nimmt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz mit seiner Begründung (Stand: Februar 2011) zur Kenntnis.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/OA/103/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bestätigt die Eilentscheidung Nr. 2/03/2011 vom 03.03.2011 „Genehmigung einer erneuten Beisetzung vor Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit“.

Beschluss: SP/KÄ/087/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Abschluss des Vorvertrages mit der Fa. Verdie für die Gewerbeeinheit Erdgeschoss links im Objekt Markt 2 in Peitz mit den genannten Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: SP/BA/102/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf von noch zu vermessenden Teilflächen mit einer Größe von ca. 12 qm aus dem Flurstück 216/2 und ca. 13 qm aus dem Flurstück 484 der Flur 9 in der Gemarkung Peitz.

Der Kaufpreis bemisst sich auf der Grundlage der aktuellen besonderen Bodenrichtwerte für das Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt-kern“, Stand 01.01.2011.

Die Kosten der Teilung, die Notarkosten und die Kosten der katasterlichen Fortschreibung trägt der Erwerber.

Beschluss: SP/BA/104/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche in einer Größe von ca. 133 qm aus dem Flurstück 221/2 der Flur 9 in der Gemarkung.

Der Kaufpreis bemisst sich auf der Grundlage der aktuellen besonderen Bodenrichtwerte für das Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt-kern“, Stand 01.01.2011. Die Kosten der Teilung, die Notarkosten und die Kosten der katasterlichen Fortschreibung trägt der Erwerber.

Beschluss: SP/BA/100/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem Tausch einer Teilfläche mit einer Größe von ca. 110 qm aus den Flurstücken 187/2 und 399 der Flur 9 in der Gemarkung Peitz mit einer Teilfläche von ca. 2 qm aus dem Flurstück 188/4 der Flur 9 in der Gemarkung Peitz, zuzustimmen. Die mit dem Grunderwerb anfallenden Kosten trägt die Stadt Peitz.

19. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 29.04.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/031/2011

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt den städtebaulichen Vertrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Teilfläche des Flurstücks 132 und des Flurstücks 201 der Flur 5, Gemarkung Drachhausen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/032/2011

Die Gemeindevertreter wählen Bewerber für das Vorstellungsgespräch aus:

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 23.06.2011, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 06.07.2011